

stens 100 M je Güterwagen oder Kraftfahrzeug oder 500 M je Kahn,

- b) explosionsfähigem Schrott 2 M je Stück, jedoch höchstens 100 M je Güterwagen oder Kraftfahrzeug oder 500 M je Kahn.

Dieser Betrag ist vom Empfänger zur Zahlung von Fundprämien an die Betriebsangehörigen des Empfängers und zur Deckung der Kosten für das Unschädlichmachen des gefährlichen Schrottes zu verwenden.

(4) Werden in einer Lieferung sprengstoffbehafteter oder mehr als 10 Stück explosionsfähiger Schrott gefunden, so hat der Absender neben den Zahlungen gemäß Abs. 3 an den Empfänger an Stelle von Vertragsstrafe eine Preissanktion zu zahlen. Die Preissanktion beträgt:

je LKW-Ladung	75 M
je Güterwagen-Ladung	150 M
je Kahnladung	500 M.

§24

Die Leiter der Betriebe, in denen Schrottverladungen und Schrottentladungen durchgeführt werden, haben dafür zu sorgen, daß die dafür eingesetzten Betriebsangehörigen quartalsweise über die Einhaltung der Bestimmungen über sprengstoffbehafteten und explosionsfähigen Schrott belehrt werden und das in einem besonderen Buch durch Unterschrift bestätigen.

§25

(1) Für die Aussortierung und den Verkauf von Nutzmaterial aus Schrott finden die Bestimmungen über explosionsfähigen Schrott keine Anwendung.

(2) Der Käufer hat bei der Bearbeitung des Nutzmaterials die notwendigen Vorkehrungen zur Verhütung von Unfällen zu treffen, insbesondere die Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes zu beachten.

II. Abschnitt

Feuerfest-Sekundärrohstoffe

§26

(1) Feuerfest-Sekundärrohstoffe sind:

- a) Gebrauchte oder nichtgängige ungebrauchte
- Schamotte-Normal- und Formsteine einschließlich Kapselscherben ohne Zusätze
 - Basische Normal- und Formsteine
 - Korund-Normal- und Formsteine
 - Mullit-Normal- und Formsteine
 - Silika-Normal- und Formsteine (jedoch nur aus Koks-ofenanlagen)
 - schmelzgeformte Erzeugnisse (SG-Steine, getrennt nach Steinen mit und ohne ZrO_2 -Gehalt)
 - SiC-Normal- und Formsteine
 - SiC-haltige Kapseln
 - SiC-haltige Platten
- oder Bruch aus diesen Materialien,
- b) Sekundärkorunde, das sind
- Schleifkörperschrott
 - Schleifkörperbruch
 - Korundstäube
 - Bandmagnetmaterial
 - Trennsiebeisen
 - Magneteisen.

(2) Soweit für die Ablieferung der in Abs. 1 genannten Feuerfest-Sekundärrohstoffe staatliche Planaufgaben erteilt werden, haben die Kombinate und übergeordneten Organe der Anfallstellen die ihnen erteilten staatlichen Planaufgaben vollständig auf die Anfallstellen aufzuschlüsseln und dies dem bilanzbeauftragten Organ und dem örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung bis zum 15. Januar des Planjahres mitzuteilen. § 8 Abs. 3 der Verordnung vom 11. Dezember 1980 zur umfassenden Nutzung von Sekundärrohstoffen und § 5 dieser Anordnung gelten entsprechend.

§27

(1) Die Anfallstellen haben die bei ihnen anfallenden Feuerfest-Sekundärrohstoffe getrennt nach den im § 26 genannten Sorten zu erfassen, zu sammeln und frei von Anhaftungen und Verunreinigungen abzuliefern.

(2) Die Ablieferung hat an die Verarbeitungs- bzw. Erfassungsbetriebe zu erfolgen.

Das sind für die im § 26 Abs. 1 Buchst. a genannten Sekundärrohstoffe

- VEB Feuerfestwerk Wetro, Werk Bad Freienwalde, für SiC-Normal- und Formsteine,
- VEB SICOR-Werk Triptis für SiC-haltige Kapseln und SiC-haltige Platten,
- VEB Silikatwerk Brandis, Werk Bad Lausick, für Silika-Normal- und Formsteine,
- die vom VEB Rohrkombinat Riesa, Bilanzstelle Feuerfestmaterial Meißen, zu benennenden Betriebe für Schamotte-, Basische, Korund- und Mullit-Normal- und Formsteine,
- die vom VEB Feuerfestwerke Wetro zu benennenden Betriebe für schmelzgeformte Erzeugnisse

und für die unter § 26 Abs. 1 Buchst. b genannten Sekundärrohstoffe

- der örtlich zuständige VEB Metallaufbereitung für Schleifkörperschrott und Schleifkörperbruch,
- der Betriebsteil Schleifmittelwerk Ermsleben des VEB Ferrolegierungswerk Lippendorf für die übrigen Sekundärkorunde.

(3) Die Anfallstellen haben die Sekundärkorunde entsprechend den in der Anlage 4 festgelegten Bedingungen aufzubereiten und geschützt vor Feuchtigkeit und Verunreinigung zu lagern.

§28

(1) Die Anfallstellen dürfen Feuerfest-Sekundärrohstoffe nur im eigenen Betrieb verwenden, an andere als die im § 27 Abs. 2 genannten Betriebe liefern oder verkippen, wenn das bilanzbeauftragte Organ dem vorher zugestimmt hat. Für den Export von Feuerfest-Sekundärrohstoffen gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

(2) Das bilanzbeauftragte Organ für Sekundärkorunde hat mit den bilanzierenden Organen, die für die Bilanzierung der aus Korunden hergestellten Erzeugnisse verantwortlich sind, eng zusammenzuarbeiten. Es ist berechtigt, von diesen bilanzierenden Organen Informationen über das bilanzierte Aufkommen und die Verwendung der aus Korunden hergestellten Erzeugnisse zu fordern.

(3) Die Anfallstellen sind verpflichtet, dem für die unter § 26 Abs. 1 Buchst. a genannten Feuerfest-Sekundärrohstoffe verantwortlichen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organ bis zum 15. August des Vorjahres den voraussichtlichen mengenmäßigen Jahresanfall zu melden.

(4) Produktionsbetriebe, die feuerfestes Sekundärmaterial aus Schamotte-, Basischen, Korund- und Mullit-Normal- und Formsteinen verbrauchen, haben quartalsweise Bestand, Zugang je Anfallstelle und Verbrauch an den VEB Rohrkombinat, Bilanzstelle Feuerfestmaterial Meißen, zu melden.